

## Corona Informationen – Stand 21.07.2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

erfreulicherweise dürften wir Ihnen mitteilen, dass das BMWi nun endlich **die FAQ** zur Neustarthilfe **Plus** veröffentlicht hat. Bitte beachten Sie, dass die Überbrückungshilfe III **Plus** zwar geplant ist, bisher aber noch nicht in Kraft gesetzt wurde.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über die Neustarthilfe **Plus** geben:

- **Förderzeitraum:** 01.07.2021 - 30.09.2021
- Maximale **Höhe des Zuschusses** für den gesamten Förderzeitraum: EUR 4.500,00 für Soloselbstständige und Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschafter sowie EUR 18.000,00 für Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern und Genossenschaften.
- Es kann **entweder** die Neustarthilfe Plus **oder** die Überbrückungshilfe III Plus beantragt werden. Ein späterer Wechsel des Programmes wird möglich sein. Kein Problem ist, wenn für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 die Überbrückungshilfe III beantragt wurde und für den Juli bis September 2021 die Neustarthilfe Plus beantragt werden soll (unterschiedliche Förderzeiträume).
- Wie auch bei der bisherigen Neustarthilfe ist man nur antragsberechtigt, wenn **weniger als ein Angestellter** (bzw. ein Vollzeit-Äquivalent) beschäftigt wird.

- Die **Geschäftstätigkeit muss vor dem 01.11.2020** aufgenommen bzw. gegründet worden sein. Außerdem darf diese nicht vor dem 01.10.2021 bzw. vor Auszahlung des Zuschusses dauerhaft eingestellt werden.
- **Vergleichszeitraum** ist das Jahr 2019.
- **Referenzumsatz:** Gesamtjahresumsatz 2019 (=netto) geteilt durch 12 Monate mal 3 Monate.
- Berechnung des **Zuschusses: 50% des Referenzumsatzes** im Vergleichszeitraum.
- Der Zuschuss wird als Vorschuss ausbezahlt, eine **Endabrechnung** nach dem Förderzeitraum ist **erforderlich**. Je nach Höhe des tatsächlichen Umsatzes Juli bis September 2021 ist der Zuschuss ggf. (anteilig) zurückzuzahlen (auch eine Erhöhung des Zuschusses im Rahmen der Endabrechnung ist möglich). Bei einem Umsatzeinbruch von min. 60% ist keine Rückzahlung erforderlich. Liegt der tatsächliche Umsatz bei min. 90% im Vergleich zum Referenzumsatz, ist die Neustarthilfe Plus vollständig zurückzuzahlen.
- Bei **Neugründung** ab dem 01.01.2019 sowie in begründeten **außergewöhnlichen Umständen in 2019** (z.B. Elternzeit, Krankheit) kann ggf. ein alternativer Vergleichszeitraum als Berechnungsgrundlage verwendet werden.
- Bei Soloselbstständigen sind ggf. vorhandene Einnahmen aus einer nichtselbstständigen Arbeit (Bruttolohn) ebenfalls zu berücksichtigen. Diese werden zu den Umsätzen aus der selbstständigen/gewerblichen Tätigkeit hinzuaddiert (im Vergleichszeitraum sowie im Förderzeitraum).
- **Antragsstellung:** Der Antrag auf Neustarthilfe Plus kann entweder über einen „Direktantrag“ durch Sie selbst oder durch einen prüfenden Dritten z.B. Steuerberater gestellt werden. Soll die Neustarthilfe Plus für eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beantragt werden, ist der Antrag zwingend von einem prüfenden Dritten zu stellen.
- Falls ein prüfender Dritter beauftragt wird, erhält man hierfür eine zusätzliche Förderung. Diese beträgt maximal 5% der beantragten Neustarthilfe Plus, mindestens jedoch EUR 250,00 (sofern die Kosten mindestens EUR 250,00 betragen).
- Eine Antragstellung ist bis zum 31.10.2021 möglich.

Kommen Sie gerne bei Fragen auf uns zu.

Herzliche Grüße Ihre Dr. Küffner & Partner GmbH

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

**Dr. Küffner & Partner GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Büro Landshut**  
Neustadt 532-533  
84028 Landshut  
T +49 871 9222-0  
F +49 871 9222-599

**Büro München**  
Blutenburgstraße 43  
80636 München  
T +49 89 542620-0  
F +49 89 542620-599